



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

14. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.06.2011

Nummer 12

Inhalt

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 3



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“

an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 23.03.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - aa) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - bb) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - cc) mindestens 180 Leistungspunkte im Laufe des Bachelor-Hochschulstudiums erworben hat
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 3 bis 5 nachweist.
- (2) Ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, entscheidet die Zulassungskommission, vgl. § 5.
- (3) ¹Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Zur Vermeidung unbilliger Härten erfüllt die Zugangsvoraussetzung abweichend von Satz 1 auch, wer die Abschlussprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 4 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 12 Monaten vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits Leistungen im Umfang von 150 Leistungspunkten im Pflichtstudium erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5

beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch
 - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
 - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
 - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3 S. 2,
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschlussnote nach § 2 Absatz 3 bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4, der Note Bachelor-Arbeit, der einschlägigen beruflichen Vorerfahrung sowie der Wartezeit. ²Maximal können hierbei 100 Punkte erreicht werden. ³Die Gewichtung der einzelnen Kriterien ergibt sich wie folgt:

- Abschlussnote: max. 50 Punkte,
- Note der Bachelor-Arbeit max. 20 Punkte,
- fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten max. 20 Punkte,
- Wartezeit max. 10 Punkte.

⁴Die Kriterien für die Punktevergabe lauten wie folgt:

- a) Gewichtung der Bachelor-/Diplom-Abschlussnote

1,0 - 1,30: 50 Punkte
1,31 - 1,70: 40 Punkte
1,71 - 2,00: 30 Punkte
2,01 - 2,30: 20 Punkte
2,31 - 2,50: 10 Punkte
schlechter als 2,50: 0 Punkte;

- b) eine einschlägige, d.h. dem Themenschwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation zuzuordnende Prädikats-Bachelor-/Diplomarbeit mit einer Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung von:

1,00 - 1,30: 20 Punkte
1,31 - 1,70: 10 Punkte
schlechter als 1,70: 0 Punkte;

- c) berufliche Erfahrungen können in den durch den Master-Studiengang abzudeckenden Tätigkeitsfeldern erbracht werden. Hierzu zählen einschlägige Praktika, berufliche Tätigkeiten bzw. das Berufspraktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/-in. Pro nachgewiesenem halben Jahr werden 5 Punkte vergeben (maximal 20 Punkte);

- d) die Wartezeit beginnt mit dem Abschluss des einschlägigen Bachelor-/Diplomstudiengangs. Pro halbem Jahr werden 5 Punkte als Wartezeit vergeben (max. 10 Punkte).

⁵Besteht nach dieser Gewichtung zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. zu erbringen.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) ¹Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 ist das Immatrikulationsbüro zuständig. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften identisch.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.